

# Wahlordnung zur Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit
- § 2 Wahlperiode
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Wahlberechtigung
- § 6 Wählbarkeit
- § 7 Wahlhandlung
- § 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung
- § 11 Wahlprüfung
- § 12 Bekanntmachung
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit**

1. Die Wahl findet online in Schulen statt. Dies ist auch an mehreren zentralen Wahlorten in Jugendeinrichtungen möglich.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Aufgabenbereich Jugendrat im Fachbereich Jugend & Freizeit im Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Wuppertal (Wahlbehörde) und den derzeit amtierenden Jugendräten.

## **§ 2 Wahlperiode**

Die Jugendräte werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat sich konstituiert.

## **§ 3 Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

1. die Wahlbehörde
2. der Wahlausschuss
3. die Wahlvorstände in den zentralen Wahlorten.

## **§ 4 Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen:
  - a) einem/einer vom Jugendhilfeausschuss benannten Vertreter/in,
  - b) einem Jugendrat (gewählt durch den Jugendrat aus dem Kreis der Jugendräte, die nicht mehr zur Wahl stehen),
  - c) dem/der Vorsitzenden der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit,
  - d) einem/einer Vertreter/in des Jugendrings,
  - e) einem/einer Mitarbeiter/in des Fachbereiches Jugend & Freizeit.
2. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende.
3. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

## **§ 5 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen aus Wuppertal, die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Wahljahres:

1. Mindestens 14 Jahre alt und noch keine 22 Jahre alt sind.
2. Seit mindestens drei Monaten in Wuppertal gemeldet sind.

## **§ 6 Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 Wahlhandlung**

1. Die Wahlhandlung findet an mehreren Tagen innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen statt.
2. Gewählt wird online. Dies ist auch an mehreren zentralen Wahlorten in Jugendeinrichtungen möglich.

## **§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung**

1. Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihrer Zustimmung schriftlich mittels eines Kandidatenbriefes erteilt hat.
2. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe sind bis zum jeweils festgelegten Stichtag bei der Wahlbehörde einzureichen.
3. Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief ausfüllen. Dieser soll mit einem aktuellen Foto versehen werden und muss Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Schule, Hobbys, aktuelle Anschrift sowie die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten. Des Weiteren muss er/sie angeben, warum er/sie sich als Kandidat/in aufstellen lässt und drei Unterstützungsunterschriften aufweisen.
4. Die Zustimmung des Erziehungsberechtigten entfällt, wenn der/die Kandidat/in volljährig ist.
5. Die Wahlbehörde prüft die Kandidatenbriefe. Eine Kandidatur ist ungültig, wenn
  - a) der Kandidatenbrief verspätet eingegangen ist,
  - b) sie auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck-Kandidatenbrief eingereicht wird,
  - c) die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des/der Kandidaten/in fehlt,
  - d) der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.

## **§ 9 Wahlverfahren**

1. Die Kandidaten/innen werden mit Vornamen, Familiennamen und Alter in den Online-Stimmzettel aufgenommen.  
Es wird ein Online-Stimmzettel erstellt, auf dem alle Kandidaten/innen aufgelistet sind.
2. Die Wahl wird ausschließlich als Onlinewahl durchgeführt. Dies ist auch an mehreren zentralen Wahlorten in Jugendeinrichtungen in Wuppertal möglich. An den zentralen Wahlorten wird ein Wahllokal eingerichtet.
3. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der personifizierte Zugangscode. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand mit dem Schüler- oder Personalausweis auszuweisen.
4. Der Wahlvorstand in den zentralen Wahlorten besteht aus einem Vertreter des Fachbereichs Jugend & Freizeit, einem/r Mitarbeiter/in der Jugendeinrichtung und, wenn möglich, einem Jugendrat, der nicht mehr zur Wahl steht. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.  
Für den Jugendrat werden insgesamt 30 Mitglieder gewählt.

## **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Die Wahlbehörde erstellt am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahl eine Wahlniederschrift.
2. Die Wahlbehörde stellt nach vorangegangener Prüfung der Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlausschuss unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis fest.
3. Die Kandidaten/innen sind gewählt in der Reihenfolge der am meisten für sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren).

Wenn mehr Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl gewählt sind, als nach dem

Höchststimmenverfahren noch freie Plätze zu vergeben sind, gelten diese als gewählte Mitglieder des Jugendrates. Die Zahl der Mitglieder des Jugendrates gemäß § 9 Abs. 5 der Wahlordnung wird entsprechend erhöht.

4. Das Wahlergebnis wird an einem durch den Wahlausschuss bestimmten Termin bekannt gegeben. Dieser muss innerhalb einer Woche nach dem Feststellen des Wahlergebnisses liegen.

5. Scheidet ein Mitglied des Jugendrates vorzeitig aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.

### **§ 11 Wahlprüfung**

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlausschuss über den Einspruch und die Gültigkeit der Wahl.

2. Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlbehörde erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

### **§ 12 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich durch die Medien, durch Aushang in den weiterführenden und berufsbildenden Schulen und Jugendeinrichtungen sowie auf der Homepage des Wuppertaler Jugendrates.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.

## **Gesetzliche Grundlagen**

**§ 8 Abs. 1 SGB VIII:** „Kinder und Jugendliche sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden.“

**§ 11 Abs. 1 SGB VIII:** „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

**§ 80 Abs. 1.2 SGB VIII:** "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung (...) den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu entwickeln (...)." Hierbei ist die Planung und Entwicklung bedarfsgerechter Angebote unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse für Kinder und Jugendliche ohne deren Beteiligung nicht denkbar.

**§ 6 Abs. 2 3. AG – KJHG (KJFöG NW):** „Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnraumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen, sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.“ Eine umfassende rechtliche Leitlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen enthalten die Artikel 12 bis 17 der UN-Kinderrechtskonvention.